

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Wartungsverträge der PSB Feuerungstechnik AG Schweiz

## 1. Leistungen im Wartungsvertrag

Die Wartung/Revision/Feuerungskontrolle durch die PSB Feuerungstechnik AG erfolgt innerhalb der normalen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr. Werden erwähnte Arbeiten auf Kundenwunsch ausserhalb dieser Arbeitszeiten gefordert, kommen die Zuschläge für Überzeiten innerhalb der tariflichen Regelung zum Tragen.

In diesem Wartungsvertrag sind die folgenden Arbeitsleistungen zusätzlich eingeschlossen:

### 1.1. Betriebsunterbrüche

Behebung von Reparaturarbeiten an den im Vertrag aufgeführten Systemkomponenten während den normalen Arbeitszeiten, in Notfällen auch ausserhalb sowie nachts, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (ausgeschlossen aus dieser Deckung sind Einsätze gemäss Ziffer 2).

### 1.2. Ersatz von Bestandteilen

Arbeitsaufwand für den Ein- und Ausbau von defekten Original- Ersatzteilen. PSB Feuerungstechnik AG behält sich das Recht vor, neue oder reparierte Teile einzusetzen. Die Gewährleistung für Systemkomponenten für Fabrikat Dreizler beträgt 10 Jahre nach Auslieferung. Für alle anderen Marken, solange diese über die üblichen Handelskanäle beschafft werden können. Die Verrechnung erfolgt gemäss der abgeschlossenen Vertragsvariante (siehe Punkt 1.4.).

### 1.3. Kundenorientierung

Verständigung über nicht mehr mögliche Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Emissions- und Energievorschriften (z. B. infolge Änderungen von behördlichen Anforderungen).

### 1.4. Vertragsvariante mit Einschluss von Ersatzteilen

Sofern ein Wartungsvertrag mit Einschluss von Original-Ersatzteilen abgeschlossen worden ist, sind folgende Leistungen zusätzlich eingeschlossen:

Kostenlose Lieferung von neuen oder reparierten Ersatzteilen (Kesselkörper, Kompressoren, Gasregelstrecken, externe Ölförderpumpen, externe Verbrennungsluftventilatoren, Druckerhöhungsgebläse und Frequenzumrichter gelten nicht als Ersatzteile).

## 2. Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen

Alle im Wartungsvertrag nicht aufgeführten Systemkomponenten und Peripheriegeräte, wie Verbindungsleitungen, Lager- und Zwischentanks, externe Gasventile, Erdsonden, Register und Luftkanäle.

### 2.1. Nicht gedeckte Störungsbehebungen und Unterhaltsarbeiten

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch höhere Gewalt, Nichtbeachtung von technischen Richtlinien, Montage, Betrieb und Wartung durch Drittpersonen, fehlerhaften Betrieb, Dritteingriffe oder ungenügende Wartung des Produktes.

Reparaturen an fremden Lieferungen oder an Geräten, die nicht in unseren Arbeitsbereich gehören. Reinigung von Wärmeerzeugern und Brauchwarmwasser-Erwärmern, sowie verstopften Kondensat Abläufe. Kontrollen von Luft-Abgasanlagen und deren Beurteilung.

Behebung von Störungen, welche als Folge von Ablehnung oder Unterlassung von Reparatur- und Revisionsarbeiten entstehen, die von der PSB Feuerungstechnik AG als notwendig erachtet, vom Anlagenbetreiber aber nicht aufgeführt wurden. Dazu gehören auch Nachspeisungen und Entlüftungen von Wärmeverteilssystemen.

### 2.2. Demontage und Wiedermontage von Komponenten zwecks Ersatzes, Reinigung oder Reparatur von Fremdgeräten, weitere nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen.

Gebühren von amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen, sowie Brennstoff- und Wasseranalysen, die für System- und Lagebeurteilungen notwendig sind.

Lieferung von Bestandteilen zur eventuellen Verbesserung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Geräten.

### **3. Vertragsdauer, Kündigungsfrist und Preiserhöhungen**

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 2 Jahre ab Abschluss des Vertrages und erneuert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die PSB Feuerungstechnik AG ist berechtigt, den Wartungs-Vertrag auf Beginn der Vertragsperiode anzupassen. In diesem Fall kann der Vertrag ab der dritten Periode innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich gekündigt werden.

### **4. Rechnungsstellung, Zahlung, Laufbeginn des Vertrages**

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich mit der Wartung.

Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht fristgerecht, ist die PSB Feuerungstechnik AG berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

Wird das Objekt, in welchem sich das Vertragsprodukt befindet, vom Kunden verkauft oder wird die Anlage ausser Betrieb gesetzt, abgebrochen oder geht sie sonst wie unter, so gelten die normalen Kündigungsfristen.

Falls die Wärmeerzeugung auf Empfehlung der PSB Feuerungstechnik AG ersetzt wird, wird der Wartungsvertrag während der Garantiedauer für die neue Anlage sistiert und beginnt angepasst nach Ablauf derselben weiterzulaufen.

### **5. Garantie und Haftung**

Die PSB Feuerungstechnik AG leistet Garantie für fachgerechte Ausführung der übernommenen Servicearbeiten. Sie verpflichtet sich zudem, geeignete Materialien für den entsprechenden Verwendungszweck einzusetzen. Sofern nichts anderes vereinbart, gewährt Sie auf Original-Ersatzteile eine Garantiezeit von 24 Monaten.

Bei nachweislich mangelhaft ausgeführten Arbeiten beschränkt sich die Garantie auf kostenlose Instandstellung bzw. Reparatur oder kostenlosen Ersatz von fehlerhaften oder defekt gewordenen Ersatzteilen.

Jegliche Ersatzansprüche für Folgeschäden, wie z. B. für Produktions- und Gewinnausfälle, Frostschäden, Kesseldefekte, Kesselverrussungen, Kaminversottungen, Schäden an Erdsondenfeldern, Wasserabläufen und Dacheinfassungen sind ausgeschlossen.

Für verborgene Mängel der Anlage, die bei ordnungsgemässer Durchführung der Servicearbeiten nicht entdeckt wurden, besteht keine Garantie. Ebenso besteht keine Gewähr für nachhaltige Dichtigkeit aller flüssiger und gasförmigen Stoffe in Bauteilen.

Garantie und Haftung erlöschen, wenn am Vertragsobjekt ohne Einverständnis der PSB Feuerungstechnik AG Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art durch Dritte vorgenommen wurden.

### **6. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Reichenburg, wobei es der PSB Feuerungstechnik AG freisteht, den Besteller auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### **7. Schlussbestimmungen**

Spezialbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Mitteilungen an Mitarbeiter der PSB Feuerungstechnik AG sind unwirksam.

Der Abschluss dieses Wartungsvertrages entbindet den Kunden nicht von der gesetzlichen Unterhaltspflicht, sowie behördlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen.

**Stand: 1.1.2019 Änderungen vorbehalten**